

Telefonische Sprechzeit:

Donnerstags 09.00 – 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung,
in Präsenz nach vorheriger telefonischer Vereinbarung.

Kontakt:

Tino-Schwierzina-Str. 32, 13089 Berlin

Raum: 3.025 Tel.: 90249-1037/1038 Fax: 90249-1039

E-Mail: ute.klinkmueller@senbjf.berlin.de

Achtung - diese Information betrifft nur diejenigen Lehrkräfte, die seit
01.08.2019 nach Antrag
aus der Laufbahn des/der Lehrer/in (A 12 bzw. E 11)
in den Laufbahnzweig der
Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen (A 13 bzw. E 13)
gewechselt sind.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 01.08.2019 haben viele von Ihnen den Wechsel in den Laufbahnzweig der Lehrkraft an Grundschulen vollzogen, der durch die Ergänzung der Bildungslaufbahnverordnung durch den § 8a möglich wurde. Damit wurde Beamt*innen ebenso wie angestellten Lehrkräften die gleiche Bezahlung für ihre Arbeit ermöglicht, wie sie die Lehrkräfte mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern erhalten, die vielfach die gleiche Tätigkeit verrichten. Dies war ein gewaltiger Schritt zur Erfüllung der jahrelangen Forderung nach gleicher Bezahlung für gleiche Arbeit.

Im „Antrag auf Anerkennung der Befähigung für den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen nach § 8a Bildungslaufbahnverordnung (BLVO)“, den Sie seinerzeit gestellt hatten, findet sich der folgende Passus:

„Ich verpflichte mich, Fortbildungen in einem zeitlichen Umfang von insgesamt 30 Zeitstunden (1800 Minuten) innerhalb der auf die Anerkennung folgenden drei Jahre in den Bereichen Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Heterogenität zu absolvieren und diese über ein Portfolio gegenüber meiner Schulleiterin/meinem Schulleiter nachzuweisen.

Den Inhalt des beigefügten Informationsblattes habe ich zur Kenntnis genommen, insbesondere, dass im Falle eines Verstoßes gegen die Fortbildungsverpflichtung disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Folgen zu erwarten sind.“

<https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/anerkennung-der-befaeahigung-fuer-den-laufbahnzweig-der-lehrkraft-mit-dem-lehramt-an-grundschulen-nach-8a-bildungslaufbahnverordnung-blvo/>

Die Frist für die Erfüllung der von Ihnen eingegangenen Verpflichtung läuft für viele am 31.07.2022 ab.

Wir möchten Sie auf diesem Wege an die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung sowie die Nachweispflicht gegenüber Ihrer Schulleitung erinnern. Für den Fall, dass Sie bis zum

31.07.2022 nicht diese Verpflichtung erfüllen, sind disziplinarrechtliche (für Beamt*innen) bzw. arbeitsrechtliche (für angestellte Lehrkräfte) Konsequenzen angedroht. Diese werden nicht explizit benannt, könnten aber in der Rücknahme der Beförderung (für Beamt*innen) oder Herabgruppierung (für angestellte Lehrkräfte) bestehen.

Wenn dringende Gründe entsprechend § 3a (3) Bildungslaufbahnverordnung die Erfüllung der Verpflichtungen verhindert haben (z.B. wegen längerer Erkrankung, Elternzeit oder Sonderurlaub) müssen diese ebenfalls glaubhaft nachgewiesen werden. Eine Verlängerung des Zeitraums der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist in solchen Fällen mit einem Antrag über die Schulleitung an die Personalstelle möglich. Falls dies für Sie zutreffend ist, müssten Sie möglichst schnell handeln.

Mit freundlichen Grüßen
Ute Klinkmüller
Vorsitzende PR Pankow